

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 27.07.2016, Nr. 20/2016 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 130 Masterplan für die Breitbandversorgung (NGA-Studie) für das Gebiet des Kreises Herford - Markterkundung - Seite 1

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 131 Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2016 Seite 5
-
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

130

Masterplan für die Breitbandversorgung (NGA-Studie) für das Gebiet des Kreises Herford - Markterkundung -

I. Geplantes Erschließungsvorhaben

Der Kreis Herford plant den flächendeckenden Ausbau eines Next Generation Access – Netzes (NGA) zu unterstützen, um die derzeitige Unterversorgung in dem Gebiet des Kreises Herford zu beheben.

Der Kreis Herford möchte in einem ersten Schritt die sogenannten „weißen Flecken“ der NGA-Versorgung verifizieren, um anschließend in den Gebieten, in denen ein Marktversagen festgestellt wurde, die Versorgung mittels Fördermaßnahmen sicherzustellen.

II. Vorhandene Breitbandversorgung

Laut Breitbandatlas des Bundes (www.zukunft-breitband.de; Stand 23.06.2016) werden im Zielgebiet derzeit folgende Techniken vorgehalten:

Kommune	Schlüssel	Verfügbare Technologien
Rödinghausen	05 7 58 028	DSL, LTE, HSDPA, SAT
Bünde	05 7 58 004	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV
Kirchlengern	05 7 58 020	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV
Löhne	05 7 58 024	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV
Spenge	05 7 58 032	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV
Enger	05 7 58 008	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV
Vlotho	05 7 58 036	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV, WiMAX
Hiddenhausen	05 7 58 016	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV
Herford	05 7 58 012	DSL, LTE, HSDPA, SAT, CATV

III. Inhalt der Markterkundung

Die Europäischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau sowie die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (Stand: Juni 2015) verlangen für die Förderung eines NGA-Ausbaus zunächst die Rückfrage bei bereits vorhandenen Anbietern nach deren Ausbauabsichten. Wir richten daher an Sie als tatsächlichen oder potentiellen Anbieter im Gebiet der oben bezeichneten Kommunen die nachstehend aufgeführten Fragen:

1. Vorhandene NGA-Netze

1. a)

Welche Up- und Downloadgeschwindigkeiten werden bereits heute von Ihrem Unternehmen in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen erreicht?

1. b)

Werden bereits heute von Ihrem Unternehmen in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen NGA-Netze betrieben, die jedem Teilnehmer eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig ermöglichen oder haben Sie bereits in solche Netze in den vorgenannten Gebieten investiert?

1. c)

Wenn Sie Frage 1b) mit „Ja“ beantwortet haben:

In welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung.

2. Geplante NGA-Netze

2. a) Ausbauabsicht

aa)

Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Ausbaupläne, die in den nächsten drei Jahren einen entsprechenden Ausbau in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen mit einem NGA-Netz vorsehen, dass jedem Teilnehmer eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig ermöglicht?

(Sollte dies der Fall sein, in welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung).

bb)

Bestehen bereits heute seitens Ihres Unternehmens konkrete Modernisierungs- und Ausbaupläne, in den nächsten drei Jahren in ein bereits in den Gebieten bestehendes Infrastrukturnetz zu investieren, so dass jedem Teilnehmer eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig ermöglicht wird?

(Sollte dies der Fall sein, in welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung).

cc)

Wird durch Ihr Unternehmen der Aufbau eines NGA-Netzes, das jedem Teilnehmer mindestens 30 Mbit/s Downstream zuverlässig bietet, durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen oder die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens in den nächsten drei Jahren erfolgen?

(Sollte dies der Fall sein, in welchen Kommunen/Ortsteilen/Bereichen genau ist dies jeweils der Fall? Wir bitten um Darlegung einer adressgenauen Zuordnung).

2. b) Meilensteinplanung

Um Ihre Ausbaupläne im Rahmen der Breitbandstrategie des Kreises Herford berücksichtigen zu können, benötigen wir weitergehende Informationen bzw. eine rechtsverbindliche Bestätigung des Ausbaustatus bzw. der Projektmeilensteine Ihrer Ausbauplanung.

Wir nehmen Bezug auf die Vorgaben der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung (NGA-Rahmenregelung) sowie den Ausführungen in den „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit schnellem Breitbandausbau“ (Mitteilung der Kommission, 2013/C 25/01).

Nach § 4 Abs. 10 der NGA-Rahmenregelung kann die Bewilligungsbehörde vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Dreijahreszeitraums erreicht werden müssen. In der Fußnote 13 hierzu wird ausgeführt:

„Ein Betreiber muss in diesem Zusammenhang nachweisen, dass er innerhalb des Dreijahreszeitraums einen wesentlichen Teil des betreffenden Gebiets erschließen und einem wesentlichen Teil der Bevölkerung den Anschluss an das NGA-Netz ermöglichen wird. Die ausbauwillige öffentliche Hand kann von jedem Betreiber, der Interesse am Bau einer eigenen Infrastruktur im Zielgebiet bekundet, verlangen, ihr innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge, und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorzulegen. Zusätzlich müssen die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Weitere Projektmeilensteine können jeweils für Zeiträume von sechs Monaten vereinbart werden.“

Soweit Sie die Ausbauabsicht eines NGA-Netzes in den Gebieten der vorbezeichneten Kommunen bekunden möchten, haben wir Sie aufzufordern, rechtsverbindlich zu erklären:

In welchem der genannten Kommunenteile (straßenzuggenau) bestehen seitens Ihres Unternehmens konkrete Ausbaupläne, die in den nächsten drei Jahren einen entsprechenden

Ausbau mit einem NGA-Netz vorsehen, das eine Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s Downstream und/oder Upstream ermöglicht?

Soweit entsprechende Ausbaupläne bestehen, bitten wir um Übersendung eines rechtsverbindlichen, glaubhaften Geschäftsplans sowie eines ausführlichen Zeitplans für den Netzausbau, der beinhaltet, dass die Investitionen innerhalb von zwölf Monaten anlaufen und die meisten für die Projektumsetzung erforderlichen Wegerechte erteilt worden sind. Weitere Projektmeilensteine sind jeweils für Zeiträume von sechs Monaten darzulegen und würden mit Ihnen entsprechend vereinbart.

Wir fordern Sie auf, uns die vorstehend aufgeführten Erklärungen und Dokumente bis zum

26.08.2016

an folgende Adresse:

**WIRTSCHAFTSRAT Recht – BHVSM Bremer Heller Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Frau Isabel Auf der Horst
Bleichenbrücke 11
20354 Hamburg**

zukommen zu lassen. Die vorgenannten Dokumente/Erklärungen würden Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen und dem Kreis Herford werden.

Ansprechpartnerin bei der Kreisverwaltung Herford ist Frau Birgit Rehberg, Tel. 0049 (0)5221-13-1695, eMail: b.rehberg@kreis-herford.de

Kreis Herford
Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung
EU-Förderungen, Bundes- und Landesförderungen & Breitband
Amtshausstraße 6
32051 Herford

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

131

Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2016

1. Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Löhne mit Beschluss vom 02.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.558.945 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	92.684.923 Euro

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	85.675.549 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	87.999.178 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.721.835 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.629.840 Euro
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.904.341 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.743.495 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.904.341 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.120.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.125.978 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 38.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf **273 v.H.**
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 5 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

1.2 für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf **490 v.H.**
(Darin enthalten ist ein Zuschlag von 10 v.H. für die Kosten des Winterdienstes)

2. **Gewerbsteuer** auf **431 v.H.**

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Jahre 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.w.** versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg. Die im Stellenplan mit dem Vermerk **k.u.** versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umzuwandeln.

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - in der Fassung vom 17.02.2005 (GV. NRW. S. 224) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836), vorliegen.

9

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 83 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW sind erheblich, wenn sie 10 % des Ansatzes, mindestens aber 50.000 Euro betragen.

Aufwendungen, die aufgrund innerer Verrechnungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Außerdem gelten als unerheblich:

- Aufwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen (z.B. im Personalbereich)
- Rücklagenzuführungen
- Wertberichtigungen auf Forderungen (z.B. Niederschlagungen)
- Jahresabschlussbuchungen (insbes. Buchung von Abschreibungen, Rückstellungen)
- Umschuldungen und Prolongationen von Investitionskrediten.

Gemäß § 21 GemHVO gelten folgende Deckungsregeln:

- Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entspr. Aufwandspositionen (z.B. Spenden, Sponsoring, Landeszuwendungen)
- Aufwandspositionen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig
- Deckungsfähig sind ebenfalls die Haushaltsansätze für die Beschaffung von beweglichen Anlagegütern (unterhalb der Wertgrenze) innerhalb eines Verantwortungsbereiches

- Mehreinzahlungen für Investitionen berechtigen zu Mehrauszahlungen für Investitionen bei der gleichen Maßnahme

Die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf 50.000 Euro festgesetzt. Investitionen unterhalb der Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen im Teilfinanzplan ausgewiesen werden.

Geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW sind solche Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 500.000,00 Euro nicht übersteigen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan sind gem. §§ 75 Abs. 4, 76 Abs. 2, 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 17.06.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage sowie die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz sind von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 21.07.2016, Az.: 31.69 07(3) erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, Zimmer 201 verfügbar gehalten. Die Haushaltssatzung 2016 kann auch im Internet unter www.loehne.de abgerufen werden.

Löhne, 25.07.2016

In Vertretung

gez. Busse
Busse
Dezernent

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 17.08.2016 und der 31.08.2016.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 79 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.